

Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Sylt Ortsteil Westerland über die Oberflächenentwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die Oberflächenentwässerungsanlage

Präambel

Die Stadt Westerland und die Gemeinden Sylt-Ost und Rantum haben mit Wirkung zum 01.01.2009 fusioniert und bilden seit dem 01.01.2009 die neue Gemeinde Sylt (Gebietsreform nach §4 GO). Die Stadt Westerland hat für ihren Bereich eine Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Oberflächenentwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Oberflächenentwässerungsanlage. Die Satzung in der zuletzt gültigen Fassung behält bis zum 31.12.2010 Gültigkeit, für den Zeitraum ab dem 01.01.2011 gilt die nachfolgende Satzung für den Bereich der Gemeinde Ortsteil Westerland.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009 S.93), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02. April 1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 413) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2003 (GVOBl. 2003 S. 246/276) und der §§1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006, S.278) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2010 folgende Satzung erlassen:

I. Anschluß

§ 1

Anschlußbeitrag

- (1) Die Gemeinde Sylt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Oberflächenentwässerungsanlage einen Anschlußbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau
 - a) von Zentralanlagen, bestehend aus dem Pumpwerk, dem Vorfluter und den Hauptsammlern,
 - b) von Straßenkanälen,
 - c) von Grundstücksanschlußleitungen mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen einschließlich des Reinigungsschachtes,und zwar in dem Umfange, wie sie seit dem 1. März 1969 hergestellt worden sind und noch hergestellt werden.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden, die Kosten für die laufende Unterhaltung, die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten sowie auf die Straßenentwässerung entfallenden Kostenanteile.
- (4) Für den Ausbau der Grundstücksentwässerung wird ein Einheitskostensatz zugrundegelegt, der sich aus dem durchschnittlich für einen Quadratmeter Abflußfläche entstehenden Aufwand errechnet. Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung beträgt 5,27 € je Quadratmeter Abflußfläche. Übersteigen die tatsächlichen Kosten den Einheitsatz, so werden sie bis zu 5 v.H. von der Gemeinde Sylt getragen.

§ 2

Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Abwasseranlage anzuschließen sind (§ 5 der Entwässerungssatzung) oder angeschlossen werden.
- (2) Die Beitragspflicht für Grundstücke im Entwässerungsgebiet entsteht mit dem Abschluß der Maßnahme, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Oberflächenentwässerungsanlage für das Entwässerungsgebiet erforderlich sind und die den Anschluß des Grundstücks ermöglichen, und zwar, sobald die Kosten feststehen.
- (3) Die Beitragspflicht für Grundstücke außerhalb des Entwässerungsgebietes entsteht, sobald die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und wenn außerdem in der dem Grundstück dienenden Straße eine betriebsfertige Oberflächenentwässerungsleitung vorhanden ist. Die Beitragspflicht entsteht jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Gemeinde bekannt wird, daß das Grundstück einen Abflußbeiwert von mindestens 0,6 erreicht.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für den Anschlußbeitrag ist die zulässige Abflußfläche eines Grundstücks in Quadratmetern nach dem Entwässerungslageplan (§ 1 Abs. 5 der Entwässerungssatzung).
- (2) Hat ein Grundstück im Entwässerungsgebiet zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Abflußfläche als nach dem Entwässerungslageplan zulässig, so wird bei der Beitragsberechnung die tatsächliche Abflußfläche nach DIN 1986 zugrundegelegt.
- (3) Bei Grundstücken außerhalb des Entwässerungsgebietes, die nach § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung an die Oberflächenentwässerung angeschlossen werden müssen, wird die tatsächlich vorhandene Abflußfläche nach DIN 1986 zugrundegelegt.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit nach den steuerlichen Bewertungsvorschriften bildet.

§ 4

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5

Vorauszahlung

Vom Beginn eines Bauabschnitts an kann die Gemeinde Vorauszahlungen auf den voraussichtlichen Beitrag verlangen. Die Vorauszahlungen betragen je Quadratmeter zulässige Abflußfläche:

- a) für die Herstellung der Zentralanlagen
(§ 1 Abs. 2 Buchst. a)

2,56 €

- b) für die Herstellung von Straßenkanälen
und Grundstücksanschlußleitungen
(§ 1 Abs. 2 Buchst. b + c)

2,71 €

-3 -

§ 6

Fälligkeit

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist, wird ein schriftlicher Beitragsbescheid erteilt. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Gemeinde kann Ratenzahlungen oder Verrentung bewilligen.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Vorausleistungen nach § 5.

II. Benutzung

§ 7

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Sylt erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Oberflächenentwässerungsanlage Benutzungsgebühren.

§ 8

Bemessungsmaßstab und Gebührensatzung

- (1) Die laufenden Benutzungsgebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Oberflächenentwässerungsanlage werden nach der Größe der auf dem Grundstück vorhandenen Abflußflächen erhoben, von der Wasser in die Anlage fließt. Als Abflußflächen gelten die bebauten und befestigten Flächen eines Grundstücks nach DIN 1986.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde die Größe der Fläche auf Anforderung, bei Flächenänderungen von mehr als 20 qm binnen eines Monats nach Fertigstellung unaufgefordert nachzuweisen. Kommt der Gebührenpflichtige seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Größe der Fläche zu schätzen.
- (3) Die jährliche Gebühr beträgt 0,36 € je Quadratmeter Abflußfläche.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Oberflächenentwässerungsanlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Abschluß des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 10

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer am 1. Januar des Heranziehungsjahres Eigentümer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften ist oder es sein würde, wenn er nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

- (2) Die Gebührenbescheide für Grundstücke mit Wohnungs- oder Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz werden dem Verwalter für die Eigentümergemeinschaft erteilt.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalenderjahres, so sind für die Gebühren dieses Jahres der bisherige und der neue Pflichtige Gesamtschuldner.

--4 -

(3)

(4)

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 12

Sondernutzung

Erteilt die Gemeinde in besonderen Einzelfällen die Erlaubnis zum Einleiten von Abwässern, die nicht Oberflächenwasser sind, so ist je Kubikmeter eingeleitetes Wasser eine Gebühr von 0,13 € zu entrichten. Die Gebühr ist monatlich nachträglich fällig. Die Erlaubnis kann von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes. Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 4 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Beitrags- und Gebührenveranlagung Daten aus folgenden Unterlagen gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte
- Unterlagen des Inselbauamtes
- Grundbuch und Grundbuchakten
- Katasterunterlagen
- Unterlagen der Grundsteueranmeldung

- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Sylt Ortsteil Westerland tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Westerland über die Oberflächenentwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Oberflächennetzwässerungsanlage vom 25.09.1997 in der zuletzt gültigen Fassung bleibt bis zum 31.12.2010 in Kraft.

-5-

Bestandskräftige Bescheide, die nach der alten Satzung der ehemaligen Stadt Westerland erlassen worden sind, werden von dieser Satzung nicht erfasst.

Sylt, den 17.12. 2010

Gemeinde Sylt

gez. Petra Reiber
Bürgermeisterin